



HVBG

HVBG-Info 24/1989 vom 07.09.1989, S. 1896 - 1899, DOK 332/017-LSG

**Zur Frage des Vorliegens einer freiwilligen
Unternehmensversicherung gemäß § 545 RVO - Urteil des LSG
Niedersachsen vom 20.07.1989 - L 6 U 342/88**

Zur Frage des Vorliegens einer freiwilligen
Unternehmensversicherung gemäß § 545 RVO;
hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.07.1989 - L 6 U 342/88 -
In einer Zurückverweisung an das LSG Niedersachsen hatte das BSG
mit Urteil vom 22.09.1988 - 2/9b RU 36/87 - (vgl. HV-INFO 1988,
S. 2232-2239) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Antrag eines Unternehmers auf freiwillige Unfallversicherung
(§ 545 RVO) kann gemäß § 16 SGB I auch bei einer Gemeinde wirksam
gestellt werden, selbst wenn die Satzung der Berufsgenossenschaft
vorsieht, daß der Beitritt schriftlich anzumelden ist.

Orientierungssatz:

Beitritt zur freiwilligen Unternehmensversicherung in der
Unfallversicherung - sozialrechtlicher Herstellungsanspruch:

1. Eine Gewerbebeanmeldung kann für sich allein nicht als Antrag auf
freiwilligen Beitritt zur Unternehmensversicherung gedeutet
werden.
2. Nach § 2 Abs. 2 Halbs. 2 SGB I sind alle mit der sozialen
Rechtsgewährung befaßten Institutionen gehalten sicherzustellen,
daß die sozialen Rechte weitgehend verwirklicht werden. Diese
Norm ist bei der Rechtsfindung zu beachten und nicht als bloße
Leerformel zu werten (vgl. BSG vom 17.12.1980 - 12 RK 34/80
= BSGE 51, 89, 95).
3. Ein Herstellungsanspruch gegenüber einem Versicherungsträger
kann auch gegeben sein, wenn die zu Nachteilen für den
Versicherten führende Handlung oder Unterlassung einer anderen
Behörde zuzurechnen ist (vgl. BSG vom 26.10.1982 - 12 RK 37/81
= SozR 1200 § 14 Nr. 13).
4. Der Versicherungsträger hat auch für ein pflichtigwidriges
Verhalten der Gemeinde einen mündlich gestellten Antrag nicht
schriftlich niedergelegt und weitergegeben zu haben,
einzustehen.

Aufgrund der o.g. BSG-Zurückverweisungsentscheidung hat nun das
LSG Niedersachsen mit Urteil vom 20.07.1989 - L 6 U 342/88 -
entschieden, daß der durch Unfall verstorbene Ehemann
(Unternehmer) und Vater der Kläger einen ordnungsgemäßen Antrag
(§ 16 SGB I) auf freiwillige Unternehmensversicherung (§ 545 RVO)
nicht gestellt hat.